

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.363.943

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2273/J-NR/2020

Wien, am 10. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Wimmer, Genossinnen und Genossen haben am 10.06.2020 unter der **Nr. 2273/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Bearbeitung der Anträge des Corona-Familienhärteausgleichs** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wie funktioniert die Beantragung des Corona-Familienhärteausgleichs?*

Bislang erfolgte die Antragstellung ausschließlich per E-Mail oder per Post.

Im Kooperation mit dem Bundesrechenzentrum und der Fa. Axians wurde ein Internetformular mit Pflichtfeldern und verpflichtenden Uploads sowie einer Ausfüllhilfe entwickelt, welches die bisherige Form der Antragstellung ersetzt und unvollständige Anträge weitestgehend verhindern soll.

Zur Frage 2

- *Ab wann können Anträge aus der zweiten Schiene (arbeitslos vor dem 28.02.2020, Mindestsicherung/Sozialhilfe-Bezug) des Corona-Familienhärteausgleichs gestellt werden?*

Die Auszahlung der Zuwendungen aus dem Familienkrisenfonds erfolgt antraglos ab 13. Juli 2020.

Zur Frage 3

- *Wieviele Mitarbeiterinnen bearbeiten die Anträge? Ist angesichts der langen Bearbeitungsdauern eine Aufstockung geplant?*

Mit Stichtag 14. Juli 2020 waren 120 Personen mit der Abwicklung des Corona-Familienhärtefonds beschäftigt. Das Aufgabengebiet der eingesetzten Personen ist vielfältig (z.B. Antragsbearbeitung, Projektorganisation, Beantwortung von Bürgeranfragen zu diesem Thema und weiteren Themengebieten der Sektion Familie und Jugend), aber die Aufteilung der Arbeitszeit auf diese unterschiedlichen Bereiche wird statistisch nicht erfasst. Daher können zur Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden keine Angaben gemacht werden. Eine Aufstockung ist derzeit nicht geplant.

Zu den Fragen 4 und 5

- *Die meisten Anträge erfolgen per E-Mail. Erhalten alle Antragstellerinnen eine Bestätigung, dass ihr Antrag eingegangen ist?*
- *Es wurde berichtet, dass nicht alle Anträge, die per E-Mail gestellt wurden, das Ministerium erreichen. Was ist der Grund dafür?*

Für das Postfach corona-hilfe@bmafj.gv.at ist eine Antwortautomatik eingerichtet, die den Eingang der Nachricht bestätigt. Zusätzlich erhalten die Antragstellenden eine Vorgangsnummer zu ihrem Antrag. Sollten Antragstellende keine Bestätigung oder Vorgangsnummer erhalten haben und Nachfragen zum ordnungsgemäßen Einlagen ihres Antrags haben, erhalten diese selbstverständlich Auskunft darüber, ob ihr Antrag eingelangt ist und werden ggf. um neuerliche Antragstellung ersucht.

Zu den Fragen 6 und 7

- *Wie lange müssen Antragstellerinnen durchschnittlich auf die Überweisung der Förderung warten (berechnet vom Tag der Antragstellung bis zum Tag der Überweisung)?*
- *Wie lange dauert es, bis die Förderung eines positiv bearbeiteten Antrages an die Antragsteller überwiesen wird?*

Zu der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer liegen keine statistischen Daten vor.

Zur Fragen 8

- *Wie werden Antragstellerinnen über eine positive Bearbeitung ihres Antrages informiert?*

Sind die Voraussetzungen für eine Zuwendung erfüllt, werden die Antragstellenden über die Höhe der Zuwendung schriftlich informiert.

Zur Frage 9

- *Wie werden Antragstellerinnen über eine negative Bearbeitung ihres Antrages informiert?*

Sind die Voraussetzungen für eine Zuwendung nicht erfüllt, werden die Antragstellenden über diesen Umstand schriftlich informiert.

Zu den Fragen 10 und 11 und 13

- *Kann eine negative Bearbeitung des Antrages beeinsprucht werden?*
 - *Wenn ja, wie?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es einen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch den Corona-Familienhärteausgleich?*
- *Kann die Höhe der überwiesenen Zahlung aus dem Corona-Familienhärteausgleich beeinsprucht werden?*
 - *Wenn ja, wie?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Auf Zuwendungen aus dem Corona-Familienhärtefonds besteht kein Rechtsanspruch, weshalb keine Rechtsmittel vorgesehen sind.

Zur Frage 12

- *Wie funktioniert die Berechnung der Höhe der Unterstützungszahlung aus dem Corona-Familienhärteausgleich?*

Für die Berechnung der Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds werden der Einkommensverlust der Familie, die Einkommensobergrenze sowie der sogenannte Familienfaktor, der die maximal mögliche Zuwendung nach der Familienkonstellation berechnet, berücksichtigt.

Zur Frage 14

- *Wird der Corona-Familienhärteausgleich aufgestockt, wenn die ursprünglich budgetierten Mittel ausbezahlt wurden?*

Die Änderung des § 38a Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz wurde in der 45. Sitzung des Nationalrates beschlossen. Mit dieser Änderung wurden die budgetären Mittel des Corona-Familienhärtefonds um 30 Millionen Euro aufgestockt.

Zur Frage 15

- *Gibt es angesichts der dauerhafteren Arbeitsmarktkrise eine Verlängerung über die vorgesehenen 3 Monate Bezugsdauer?*

Wenn die Voraussetzungen für den Corona-Familienhärtefonds erfüllt sind, wird eine einmalige Zuwendung für den Zeitraum der Einkommensreduktion aufgrund der COVID-19-Krise, höchstens jedoch für drei Monate, gewährt. Damit sind weitere Zuwendungen aus dem Corona-Familienhärtefonds ausgeschlossen. Es ist keine Verlängerung der Bezugsdauer vorgesehen.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

